

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/18/0277

Rechtssatz

Das durch eine umständehalber - etwa im Zuge der Flucht - erfolgte Trennung nicht automatisch erlöschende Familienband von Ehegatten ist zur Hintanhaltung einer Verletzung von Art. 8 MRK im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Art. 8 Abs. 2 MRK zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 15. Dezember 2015, Ra 2015/18/0192, mwN). Schon allein daraus könnte sich die Notwendigkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung ergeben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016180277.L06